OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303138/9/Py/PP

Datum:
Linz, 5. Mai 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des O.B., vertreten durch Rechtsanwalt Mag. M.W., X, E., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 18. Oktober 2021, GZ: BHLL/921100030369/21, betreffend Verwaltungsübertretung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24. März 2022,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung von Verfahrenskostenbeiträgen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 18. Oktober 2021, GZ: BHLL/921100030369/21, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretung nach § 111 Abs. 1 Z 1 iVm § 33 Abs. 1 und 1a Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/195 idF BGBl. I Nr. 44/2016, eine Geldstrafe in Höhe von 730 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 4 Tagen und 16 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 73 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Sie haben es als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als Außenvertretungsbefugter der G.R. GmbH mit Sitz in E., X, gemäß § 9 VStG verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass diese Firma als Dienstgeberin

Herrn I.W., geb. x

zumindest am 30.3.2021, als Dienstnehmer in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt (lt. SV-Beitragsgrundlage) beschäftigt hat, ohne vor Arbeitsantritt (30.3.2021, 16:30 Uhr) zumindest die Beitragskontonummer, den Namen und die Versicherungsnummer, bzw. die Geburtsdaten der beschäftigten Person, den Tag der Beschäftigungsaufnahme, sowie das Vorliegen einer Voll- oder Teilversicherung bei der Österreichischen Gesundheitskasse mit Sitz in 4020 Linz, Gruberstraße 77, als zuständigen Sozialversicherungsträger, zu melden.

Sie haben somit gegen die sozialversicherungsrechtliche Meldepflicht des § 33 Abs. 1 ASVG verstoßen.

Dieser Sachverhalt wurde von Organen des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 20, im Zuge einer Kontrolle am 30.3.2021 um 17:45 Uhr in E., X, indem die genannte Person beim Transport von Reifen in einen Container betreten wurde, sowie durch Abfragen im Hauptverband festgestellt.“

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass die gegenständliche Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten aufgrund der Feststellungen der Finanzpolizei zur Last gelegt wird. Dass der Arbeiter am Kontrolltag seit 16:30 Uhr auf dem gegenständlichen Gelände tätig war, hat dieser eigenhändig auf dem Personenblatt angegeben. Vorab wurde er von den Kontrollorganen bei der Verbringung von Reifen in den Container des Bf betreten. Er holte in weiterer Folge seinen Ausweis aus einer Stofftasche, welche im Container des Beschuldigten aufgehängt war, zudem händigte er den Kontrollorganen die Telefonnummer des Beschuldigten aus, weshalb für die belangte Behörde erwiesen

ist, dass der genannte Arbeiter für das vom Beschuldigten vertretene Unternehmen tätig war.

2. Dagegen richtet sich der rechtzeitig vom Bf im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung eingebrachte Beschwerde in der zusammengefasst ausgeführt wird, dass Herr I.W. nicht Dienstnehmer der G.R. GmbH ist oder war. Das Betriebsgelände in E. steht aus Sicht des Bf im Alleineigentum der Firma W. und befinden sich darauf mehrere Container, einer davon ist an die Firma E. GmbH, dessen Geschäftsführer der Vater des Bf Herr O.B. sen. ist, vermietet. Herr W. wurde zufällig dort angetroffen, er war zu keinem Zeitpunkt bei der G.R. GmbH beschäftigt und besteht auch sonst keinerlei Beziehung zwischen ihm und der Firma bzw. deren Geschäftsführer. Herr W. habe auch den Kontrollorganen keine Telefonnummer des Bf ausgehändigt, vielmehr wurden von den erhebenden Beamten unrichtige Mutmaßungen angestellt. Bereits im Personenblatt von Herrn W. finden sich keine Angaben zum Arbeitgeber. Dass Herr W. Reifen in den Container transportierte bestätigt ebenso wenig irgendeine rechtlich relevante Verbindung mit dem Bf.

3. Mit Schreiben vom 14. Dezember 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24. März 2022. An dieser hat der Bf mit seinem Rechtsvertreter sowie ein Vertreter des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 20, als am Verfahren beteiligte Organpartei teilgenommen. Als Zeugen wurden ein an der gegenständlichen Kontrolle beteiligtes Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung sowie Herr I.W. einvernommen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Das Amt für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 20, führte gemeinsam mit Organen der Bundespolizei am 30. März 2021 gegen 17:45 Uhr auf dem Areal in E., X, eine Kontrolle durch. Im Zuge des Zufahrens auf das Areal wurde Herr I.W., geb. x, beim Transport von Reifen zu einem Container beobachtet.

Der Bf ist der nach außen zur Vertretung berufene der Firma G.R. GmbH mit Sitz in E., X. Das Unternehmen handelt, entsorgt und recycelt gebrauchte Autoreifen. Am kontrollierten Betriebsgelände befindet sich ein Container der Firma E. GmbH, dessen Geschäftsführer der namensgleiche Vater des Bf, Herr O.B. sen., ist und der eine Reifenwerkstätte betreibt.

Ein Teil der Kontrollorgane führte die ursprünglich auf dem Areal vorgesehene Betriebskontrolle durch, ein anderer Teil suchte Herrn W., der in weiterer Folge bei einer Tür angetroffen wurde. Herr W. trug verschmutzte Arbeitskleidung sowie Arbeitshandschuhe. Seinen Ausweis holte er aus einer in einem Container verstauten Stofftasche. Auf dem mit ihm aufgenommenen Personenblatt machte er neben Angaben zu seiner Person keine Angaben, lediglich, dass er am Kontrolltag seit 16:30 Uhr dort war, keine Bezahlung erhält und seit 2019 Leistungen des AMS bezieht.

Im Verfahren konnte nicht zweifelsfrei festgestellt werden, dass Herr W. am Kontrolltag als Dienstnehmer des vom Bf vertretenen Unternehmens tätig war.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 24. März 2022.

In der Verhandlung bestritten sowohl der Bf als auch der unter Wahrheitspflicht befragte Zeuge I.W. vehement, nachdrücklich und durchaus glaubwürdig, dass Herr W. am Kontrolltag im Auftrag und auf Rechnung des Bf tätig war. Auch aus den Angaben des Herrn W. am Personenblatt ist nicht erkennbar, weshalb er am angeführten Tatort zur angeführten Tatzeit zweifelsfrei für den Bf tätig gewesen sein sollte. Selbst aus dem Umstand, dass der Zeuge W. die vom AMS aufgrund der Kontrolle ausgesprochene Rückforderung von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung nicht beeinsprucht hat, lässt sich nicht zwingend ableiten, dass dieser somit dem Vorliegen einer Beschäftigung zugestimmt hat. Vielmehr konnte der Zeuge in der Verhandlung durchaus nachvollziehbar darlegen, dass er in dieser Angelegenheit davon ausgegangen ist, dass ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung des AMS nicht zielführend ist. Auf welche Weise die Kontrollbeamten zur Telefonnummer des Bf gelangt sind konnte nicht mehr schlüssig nachvollzogen werden.

Im Ergebnis konnte somit im Beweisverfahren nicht zweifelsfrei festgestellt werden, dass sich Herr W. zum Kontrollzeitpunkt auf diesem Betriebsgelände als Dienstnehmer des vom Bf vertretenen Unternehmens befunden hat.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG, der gemäß § 38 VwGVG auch im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Anwendung findet, hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die den Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Da nach eingehender Beweiswürdigung nicht mit der für einen Schuldspruch ausreichenden Sicherheit festgestellt werden kann, dass das vom Bf vertretene Unternehmen Herrn W. zum Kontrollzeitpunkt als Dienstnehmer beschäftigt hat und der gegen ihn erhobene Tatvorwurf daher nicht erwiesen wurde, war spruchgemäß zu entscheiden.

II. Bei diesem Verfahrensergebnis entfällt die Verpflichtung zur Leistung von Verfahrenskostenbeiträgen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny